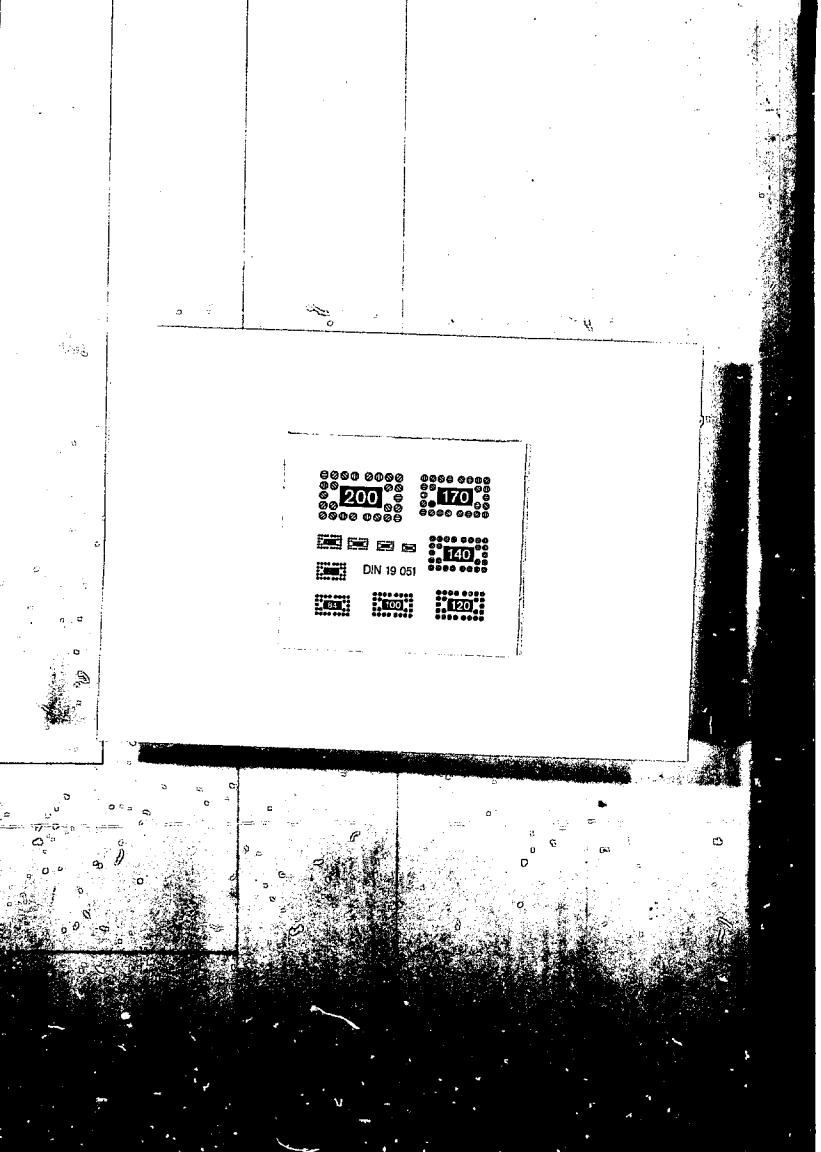

GEWERKSCHAFT KUNST Hamburg, den 14.11.1973

Satzung der Gewerkschaft Kunst

1 Name und Sitz

1.o1 Die Gewerkschaft Kunst gehört zum Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB).

1.o2 Die Gewerkschaft hat ihren Sitz am Ort der Geschäftsstelle des Zentralvorstands.

2 Organisationsgebiet

2.o1 Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft Kunst ist die Bundesrepublik Deutschland einschließlich Berlin (West).

3 Organisationsbereich

3.o1 Der Organisationsbereich ergibt sich aus den Satzungen der Mitgliedsgewerkschaften.

4 Grundsätze

4.o1 Die Gewerkschaft Kunst bekennt sich zu den Grundsätzen des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats.

4.o2 Die Gewerkschaft Kunst tritt für die Verwirklichung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland ein.

4.o3 Die Gewerkschaft Kunst ist demokratisch aufgebaut und von Parteien unabhängig.

5 Ziele und Aufgaben

5.o1 Die Gewerkschaft Kunst vereinigt ihre Mitglieder zu einer wirkungsvollen Einheit und vertritt ihre gemeinsamen Interessen.

5.o2 Die Gewerkschaft Kunst und ihre Mitgliedsgewerkschaften vertreten die gesellschaftlichen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen ihrer Mitglieder auch im internationalen Bereich.

5.o3 Aufgaben der Gewerkschaft Kunst sind insbesondere:

Verbesserung der Gehalts-, Lohn-, Gagen/Honorar- und Arbeitsbedingungen;

Sicherung der Arbeitsplätze;

Verbesserung der Altersversorgung;

Rechtsschutz für übergreifende Rechtsfragen;

Durchsetzung und Erweiterung der Mitbestimmung;

Bildung und Unterstützung der Betriebs- und Personalräte;

Förderung der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie gewerkschaftliche Schulung der Mitglieder;

Mitgestaltung der Kultur- und Medienpolitik;

Einflußnahme auf die Arbeits-, Sozial-, Vermögens- und Steuergesetzgebung;

C 97 - 01440

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

Ausgestaltung der Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie Zusammenarbeit mit Verwertungsgesellschaften zugunsten der Mitglieder;

Öffentlichkeitsarbeit und Information der Mitglieder, insbesondere durch kontinuierliche gewerkschaftliche Veröffentlichungen;

die gemeinsame Vertretung der Mitgliedsgewerkschaften in den Organen und Einrichtungen des DGB und den vom DGB anerkannten internationalen Gewerkschaftsorganisationen.

5.04 Die Gewerkschaft Kunst ist bereit, ihre Grundsätze, Ziele und Aufgaben mit allen geeigneten der Situation angemessenen gewerkschaftlichen Kampfmaßnahmen durchzusetzen.

6 Mitgliedschaft

6.01 Mitgliedsgewerkschaften der Gewerkschaft Kunst können gewerkschaftliche Organisationen und Verbände werden, die für Kunst, Unterhaltung und Medien Tätige organisieren.

6.02 Über die Aufnahme entscheidet der Zentralvorstand (siehe Ziffer 9.02). Lehnt der Zentralvorstand die Aufnahme ab, entscheidet der Gewerkschaftstag endgültig.

6.03 Durch ihre Aufnahme werden Organisationen und Verbände zu Mitgliedsgewerkschaften der Gewerkschaft Kunst. Organisationsaufbau, Aufgaben und Ziele der Mitgliedsgewerkschaften sind in ihren Satzungen niedergelegt. Sie dürfen der Satzung der Gewerkschaft Kunst nicht widersprechen.

6.04 Eine Mitgliedsgewerkschaft, die der Satzung der Gewerkschaft Kunst zuwiderhandelt oder gegen die Beschlüsse der Organe der Gewerkschaft Kunst verstößt, kann durch Beschluß einer Dreiviertelmehrheit des Zentralvorstands aus der Gewerkschaft Kunst ausgeschlossen werden.

6.05 Gegen diese Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten die Berufung der betroffenen Mitgliedsgewerkschaft an den Gewerkschaftstag zulässig. Dieser entscheidet mit Zweidrittelmehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

7 Organe der Gewerkschaft Kunst

7.01 Organe der Gewerkschaft Kunst sind

Gewerkschaftstag
Zentralvorstand

8 Gewerkschaftstag

8.01 Der Gewerkschaftstag ist das höchste Organ der Gewerkschaft Kunst.

8.02 Er tritt alle drei Jahre zusammen.

8.03 Der Gewerkschaftstag legt die Richtlinien der Gewerkschaftspolitik fest.

8.04 Seine Aufgaben sind insbesondere:

den schriftlichen Geschäftsbericht und den mündlichen Tätigkeitsbericht des Zentralvorstands sowie den Bericht der Revisoren entgegenzunehmen;

C 97 - 01440

Friedrich-Ebert-Stiftung Bonn Bibliothek

über die Entlastung des Zentralvorstands zu beschließen;

Satzungsänderungen zu beschließen;

über die dem Gewerkschaftstag vorliegenden Anträge zu beschließen;

den Vorsitzenden der Gewerkschaft Kunst zu wählen;

zwei Revisoren zu wählen, die nicht Mitglieder des Zentralvorstands sein dürfen. Außerdem sind zwei stellvertretende Revisoren zu wählen, die beim Ausscheiden eines Revisors jeweils nachrücken. Die Revisoren überwachen die Kassenführung des Zentralvorstands und prüfen jährlich einmal die Belege und die Jahresabrechnung des Zentralvorstands.

8.05 Der Gewerkschaftstag besteht aus 5o Delegierten. Jede Mitgliedsgewerkschaft entsendet mindestens zwei Delegierte. Die Verteilung der außerdem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder, für die an die Gewerkschaft Kunst Beiträge abgeführt worden sind, im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt. Als Stichtag gilt der dem Sitzungstermin des Gewerkschaftstags vorausgehende 31. Dezember.

8.06 Die Delegierten für den Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Kunst werden von den Mitgliedsgewerkschaften nach einem von ihnen selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt.

8.07 An den Sitzungen des Gewerkschaftstags nehmen die Mitglieder des Zentralvorstands, der Geschäftsführer und die Landesbezirksvorsitzenden der Gewerkschaft Kunst mit beratender Stimme teil.

8.08 Anträge an den Gewerkschaftstag können gestellt werden vom Zentralvorstand, von den Mitgliedsgewerkschaften und den Landesbezirksvorständen der Gewerkschaft Kunst.

Anträge, die während der Sitzung des Gewerkschaftstags eingebracht werden, müssen von 1o Delegierten aus mindestens zwei Gewerkschaften unterstützt werden.

8.09 Die Sitzung des Gewerkschaftstags ist mindestens zwei Monate vorher vom Zentralvorstand mit Tagesordnung auszuschreiben und einzuberufen.

8.1o Eine außerordentliche Sitzung des Gewerkschaftstags ist auf Beschluß des Zentralvorstands oder auf Antrag von Mitgliedsgewerkschaften, die zusammen mehr als die Hälfte der Mitglieder der angeschlossenen Gewerkschaften vertreten, auszuschreiben und einzuberufen. In diesem Fall kann der Zentralvorstand die Einberufungsfrist auf einen Monat herabsetzen.

8.11 Der Gewerkschaftstag ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Die Delegierten des Gewerkschaftstags wählen ein Präsidium, das aus mindestens zwei Mitgliedern besteht.

8.12 Der Gewerkschaftstag gibt sich eine Geschäftsordnung.

9 Zentralvorstand

9.01 Der Zentralvorstand führt die Geschäfte der Gewerkschaft Kunst.

Zur Erfüllung der unter Ziffer 5.03 genannten Aufgaben bildet der Zentralvorstand auf Antrag einer Mitgliedsgewerkschaft einen Ausschuß, wenn dies aus übergeordneten Interessen erforderlich ist. Diesem Ausschuß sollen nicht mehr als zwei Mitglieder des Zentralvorstands angehören.

9.02 Der Zentralvorstand besteht aus dem vom Gewerkschaftstag gewählten Vorsitzenden und je einem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Der Zentralvorstand regelt die Stellvertretung des Vorsitzenden.

9.03 Die Mitgliedsgewerkschaften können für ihr Mitglied im Zentralvorstand einen ständigen Vertreter mit Stimmrecht für den Fall benennen, daß das Mitglied nicht an den Sitzungen des Zentralvorstands teilnehmen kann.

9.04 Der Vorsitzende vertritt die Gewerkschaft Kunst nach innen und außen.

9.05 Scheidet der Vorsitzende der Gewerkschaft Kunst vorzeitig aus, so wählt der Zentralvorstand für die Zeit bis zum nächsten Gewerkschaftstag einen Nachfolger.

9.06 Der Zentralvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

9.07 Der Geschäftsführer der Gewerkschaft Kunst wird vom Zentralvorstand berufen. Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Zentralvorstands teil.

10 Landesbezirke der Gewerkschaft Kunst

10.01 Das Organisationsgebiet der Gewerkschaft Kunst wird in Landesbezirke eingeteilt. Zahl und Abgrenzung entsprechen den Landesbezirken des DGB.

10.02 Zum Landesbezirk gehören die in diesem Gebiet tätigen Untergliederungen der Mitgliedsgewerkschaften.

11 Landesbezirksausschüsse

11.01 Es werden Landesbezirksausschüsse gebildet.

11.02 Ihre Aufgaben sind:

den Tätigkeitsbericht des Landesbezirksvorstands entgegenzunehmen;

den Landesbezirksvorsitzenden zu wählen;

gewerkschaftspolitische und organisatorische Anträge und Anregungen an den Zentralvorstand zu richten;

die Unterbreitung von Vorschlägen für die Landesgesetzgebung und Stellungnahme zu landespolitischen Fragen, die Arbeitnehmerinteressen berühren.

11.03 Der Landesbezirksausschuß besteht aus 15 Mitgliedern. Jede im Landesbezirk vertretene Mitgliedsgewerkschaft entsendet einen Vertreter in den Landesbezirksausschuß. Die Verteilung der außerdem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter wird nach der Zahl der Mitglieder im Höchstzahlverfahren (d'Hondt) ermittelt.

11.04 Der Landesbezirksausschuß tritt alle drei Jahre innerhalb von drei Monaten nach dem Gewerkschaftstag zusammen.

11.05 Eine außerordentliche Sitzung des Landesbezirksausschuß ist vom Landesbezirksvorstand mit Tagesordnung auszuschreiben und einzuberufen auf Beschluß des Landesbezirksvorstands oder auf Antrag von Mitgliedsgewerkschaften, die zusammen mehr als die Hälfte der Mitglieder vertreten.

11.06 Der Landesbezirksausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vertreter anwesend sind.

11.07 Für den Landesbezirksausschuß sind die Satzung der Gewerkschaft Kunst und die Beschlüsse des Gewerkschaftstags und des Zentralvorstands bindend.

12 Landesbezirksvorstand

12.01 Der Landesbezirksvorstand führt die Geschäfte des Landesbezirks.

12.02 Der Landesbezirksvorstand besteht aus dem vom Landesbezirksausschuß gewählten Vorsitzenden und je einem von den Mitgliedsgewerkschaften zu entsendenden Vertreter. Der Landesbezirksvorstand regelt die Vertretung des Vorsitzenden. Die Vertretung der Vorstandsmitglieder bei den Sitzungen regelt sich entsprechend Ziffer 9.03. Die Stellvertreter können an den Sitzungen des Landesbezirksvorstands teilnehmen.

12.03 Aufgaben des Landesbezirksvorstands sind insbesondere,

die Arbeit der Mitgliedsgewerkschaften im Landesbezirk zu koordinieren,

Einfluß auf die Landesgesetzgebung zu nehmen,

zu landespolitischen Fragen Stellung zu beziehen, die Interessen von Mitgliedsgewerkschaften betreffen,

dem Zentralvorstand über die Tätigkeit des Landesbezirksvorstands zu berichten.

12.04 Zur Erfüllung dieser Aufgaben kann der Landesbezirksvorstand Ausschüsse berufen.

12.05 Für den Landesbezirksvorstand sind die Satzung der Gewerkschaft Kunst und die Beschlüsse des Gewerkschaftstags und des Zentralvorstands bindend.

12.06 Der Landesbezirksvorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch halbjährlich.

12.07 Einmal im Jahr soll eine Konferenz der Landesbezirksvorsitzenden gemeinsam mit dem Zentralvorstand stattfinden, die der Zentralvorstand einberuft.

13 Kreisvorstand

13.o1 Der Zentralvorstand richtet auf Antrag eines Landesbezirksvorstands Kreisvorstände ein.

14 Tarifpolitik

14.o1 Die Tarifhoheit liegt bei den Mitgliedsgewerkschaften. Jede Mitgliedsgewerkschaft ist verpflichtet, die übrigen Mitgliedsgewerkschaften über ihre Tarifverhandlungen von grundsätzlicher Bedeutung zu informieren. Will eine betroffene Mitgliedsgewerkschaft der Gewerkschaft Kunst an den Tarifverhandlungen teilnehmen, ist ihr die Teilnahme zu gestatten. Werden sich die Mitgliedsgewerkschaften über die Teilnahme nicht einig, entscheidet der Zentralvorstand.

14.o2 Der Zentralvorstand kann außerdem Ausschüsse berufen, die die Tarifarbeit der Mitgliedsgewerkschaften koordinieren und unterstützen.

15 Finanzen

15.o1 Die Mitgliedsgewerkschaften haben an die Gewerkschaft Kunst zur Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben Beiträge zu zahlen.

Die Höhe der Beiträge beschließt der Zentralvorstand im Einvernehmen mit den Mitgliedsgewerkschaften.

15.o2 Der Zentralvorstand beschließt den Haushaltsplan.

16 Satzungsänderung

16.o1 Satzungsänderungen können nur mit mindestens 34 Delegiertenstimmen beschlossen werden.

17 Auflösung der Gewerkschaft Kunst

17.o1 Die Überführung der Gewerkschaft Kunst und ihrer Mitgliedsgewerkschaften in eine andere DGB-Gewerkschaft oder der Zusammenschluß der Gewerkschaft Kunst mit einer anderen DGB-Gewerkschaft oder die Auflösung der Gewerkschaft Kunst kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Sitzung des Gewerkschaftstags mit mindestens 38 Delegiertenstimmen beschlossen werden.

17.o2 In den unter 17.o1 genannten Fällen entscheidet der Gewerkschaftstag mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vermögens.

18 Übergangsbestimmung

18.o1 Die erste Wahl des Vorsitzenden der Gewerkschaft Kunst nimmt der Gewerkschaftsrat, der die Satzungsänderung beschlossen hat, nach Verabschiedung der Satzungsänderung vor.

Diese Satzung tritt nach ihrer Verabschiedung am 14. November 1973 in Kraft.